

Preisblatt Allgemeine Preise Erdgas (EN) Ersatzversorgung Haushaltkunden

FÜR DIE VERSORGUNG MIT ERDGAS IN NIEDERDRUCK
IM NETZGEBIET DER NETZE BAD LANGENSALZA GMBH

gültig ab 1. Januar 2026

Die Ersatzversorgung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) sowie der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Langensalza GmbH.

Allgemeine Preise Erdgas EN	Arbeitspreis	Grundpreis ¹⁾	
Haushaltkunden	Cent/kWh	€/Monat	
Ersatzversorgung	netto brutto	netto brutto	
Kleinverbrauchstarif [1]	20,77 24,71 ²⁾	12,15 14,45	
Grundpreistarif [2]	19,82 23,59 ²⁾	14,95 17,80	
Im Brutto-Arbeitspreis gesamt sind enthalten:	[1] [2]		
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)	0,61	0,26	
Energiesteuer nach Energiesteuergesetz	0,65	0,65	
Bilanzierungsumlage	0,00	0,00	
Gassspeicherumlage	0,00	0,00	
Gasbeschaffungsumlage nach § 26 EnSiG	0,00	0,00	
CO ₂ -Kosten für Emissionszertifikate ³⁾	1,47	1,47	
Summe staatlich veranlasster Kostenbelastungen	2,73	2,38	
<p>¹⁾ Der Grundpreis gilt bis zu einer eingestellten Nennwärmebelastung von 30 kW Hs. Für eingestellte Nennwärmebelastungen, die 30 kW Hs übersteigen, wird für die darüber hinausgehende Belastung 43,76 Cent/kW (brutto) pro Monat als zusätzlicher Grundpreis berechnet. Der Grundpreis wird taggenau abgerechnet. Der Jahresgrundpreis bezieht sich auf 365 Tage und wurde für die Ermittlung des Monatsgrundpreises gezwölftet.</p> <p>²⁾ In den Brutto Preisen sind zusätzlich zu den staatlich veranlassten Kostenbelastungen die Kosten für die Erdgasbeschaffung, die Vertriebskosten, die Servicekosten, das Netznutzungsentgelt, die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Netzbrechnung sowie die Umsatzsteuer enthalten.</p> <p>³⁾ Es ist gemeinsames Verständnis der Vertragspartner, dass die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“) entsprechend der Gesetzesintention vom Kunden getragen werden. Diese Kostentragungsregelung gilt auch für den Fall, dass der nationale Emissionshandel nach dem BEHG während der Vertragslaufzeit in das Europäische Emissionshandelsystem 2 (EU-ETS 2) überführt wird. Die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten werden in der Festpreisphase in der jeweils geltenden Höhe berechnet. Der Lieferant beschafft die Emissionszertifikate mit kaufmännischer Sorgfalt gemäß den für den jeweiligen Lieferzeitraum anwendbaren gesetzlichen Regelungen. Die Beschaffung erfolgt für eine Vielzahl von Kunden. Der Lieferant ist verpflichtet, den CO₂-Preis in der Abrechnung gegenüber dem Kunden auszuweisen und dessen Höhe auf Verlangen des Kunden in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Abrechnung erfolgt nach Schluss des jeweiligen Lieferzeitraumes, sobald die tatsächlichen Kosten des Lieferanten feststehen. Der Lieferant ist berechtigt, während des Lieferzeitraums angemessene Abschläge zu verlangen; dies gilt auch bei monatlicher Abrechnung. Die Abschläge werden auf Basis vorläufiger Preise abgerechnet. Für das Lieferjahr 2026 beträgt der vorläufige Preis 68 EUR/t. Derzeit zeichnet sich außerdem eine Verschiebung des Beginns des EU-ETS 2 auf das Kalenderjahr 2028 ab. Diese Regelungen, die eine Preisbildung im Rahmen des EU-ETS 2 vorsehen, greifen im Fall einer Verschiebung dann grundsätzlich ab 2028. Je nach Entwicklung der gesetzgeberischen Maßnahmen bedürfen diese künftig jedoch weiteren Anpassungen für Neuverträge. Insofern EU-ETS 2 ab dem Lieferjahr 2028 eingeführt wird, dient der Durchschnittspreis des jeweiligen Vorjahrs als Basis für die Berechnung der Abschläge. Nach Ablauf des Lieferjahres errechnen die Stadtwerke auf Basis der tatsächlichen Liefermenge des Gesamtportfolios und den hierfür tatsächlich entstandenen Kosten für die Beschaffung und Abgabe von Emissionszertifikaten den endgültigen CO₂-Preis und stellt dem Kunden eine abschließende Korrekturrechnung. Alle v. g. Brutto Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Rundungsdifferenzen können auftreten.</p>			

Eine jährliche Abrechnung in Papierform ist kostenfrei, für jede weitere Abrechnung in Papierform erhöht sich der Grundpreis um 14,00 € (brutto). Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass ein kürzerer Abrechnungsturnus in Monaten mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlägen bzw. Abrechnungen führt.

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf den Internetseiten www.swl-badlangensalza.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

Bitte beachten Sie die umseitigen Informationen zur Abrechnung.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie einfach unter der Kundenservicerufnummer 03603 850 8 200 an, wir sind gern für Sie da.



Informationen zur Abrechnung

1. Abrechnung des Erdgasverbrauches

Grundlage der Abrechnung des Arbeitspreises ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch in kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße des von der SWL bezogenen Erdgases errechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird jährlich neu ermittelt. Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. Hs = 11,0 bis 11,5 kWh/m³ (Qualität „H-Gas“) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW-Arbeitsblatt G 260) und einem Messdruck von ca. 22 mbar.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 der GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer kWh Erdgas im Vergleich zu einer kWh Erdgas entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennwertkessel) kleiner ist.

Die für die Grundpreisberechnung maßgebliche Nennwärmebelastung wird auf ganzzahlige Werte auf- oder abgerundet.

2. Erdgasbeschafftheit

Die SWL stellt dem Kunden an der Verbrauchsstelle Erdgas in der dort vorhandenen Beschafftheit bereit. Für die Beschafftheit des Erdgases ist der zuständige Netzbetreiber verantwortlich. Nach den veröffentlichten Informationen des Netzbetreibers entspricht das Erdgas den Technischen Regeln für die Gasbeschafftheit gem. DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt 260 und in seinen brenntechnischen Kenndaten sowie in seinen Gehalten an Gasbegleitstoffen den Gasen der 2. Gasfamilie.